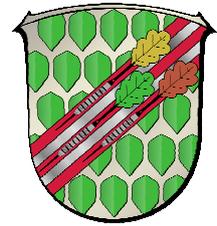


# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Königstein eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Dartsports. (§ 52 Absatz 2 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (4) Die Mitgliedschaft in Sport-Verbänden oder -Ligen wird angestrebt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht innerster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufgaben

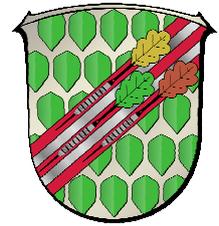
Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
- (2) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Dartsports.
- (3) Kontinuierliche Verbesserung der sportlichen Leistung.
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über den Dartsport.

## § 4 Mitgliedschaft

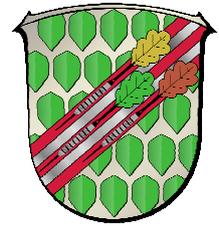
- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, und passives bzw. förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung) und
  - passive / fördernde Mitglieder.
- Kinder, Jugendliche und passive bzw. fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Vereins- und Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliedschaft ist für das Ehrenmitglied beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, und mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich, oder nach einer beschlossenen Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhöhung innerhalb eines Monats.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



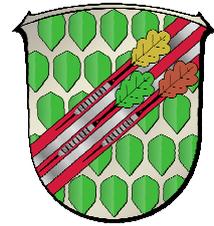
## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können wählen und gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Passive bzw. fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch das Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge und Vorschläge zu Satzungsänderungen sollten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



## § 7 Organe des Vereins

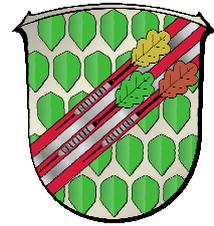
Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden; dem/der Kassier/in dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Amtsinhaber müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn darunter der 1. oder 2. Vorsitzende ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)

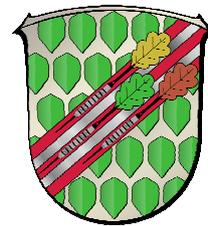


- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Satzung  
(sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Festlegung des Mitgliedbeitrages, der Gebühren und Umlagen,
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (5) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (7) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden - durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



- (9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der selbst nicht gewählt werden kann.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.  
Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.  
Der Vorstand muss einzeln gewählt werden.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.  
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.  
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

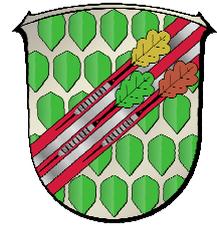
## § 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss.  
Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.  
Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand.  
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal direkt wiedergewählt werden.

# Satzung der Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V. (SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)



## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

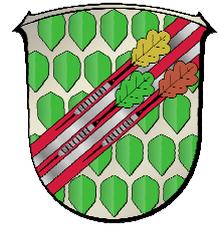
## § 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die *Bärenherz Stiftung für schwerstkranken Kinder e.V., Bahnstraße 13, D-65205 Wiesbaden*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Satzung  
der  
Spielvereinigung Dart im Denkmal Rossert e.V.  
(SpVgg Dart im Denkmal Rossert e.V.)**



**§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 1. April 2014 in Kelkheim-Eppenhain beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 16. April 2014 in Kraft.

Die geänderte Satzung wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2015 in Kelkheim-Eppenhain beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 14. April 2015 in Kraft.